



## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze


 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.




 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 \(REACH\)](#)  
»REACH-Verordnung«  
vom 9.10.2019

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2019/1691](#): Die Nummer 12 von Anhang V heißt ab 1.1.2020 »Kompost, Biogas und Gärückstände«.



 Änderung: [SpaEfV](#) »Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung«  
vom 2.10.2019

In der Verordnung wird der Bezug zur ISO 50001 auf die Ausgabe 2018 erweitert. Ferner ist der § 5 »Nachweisführung in der Einführungsphase« weggefallen.


 Änderung: [TRGS 519](#) »Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten«  
vom 23.9.2019

Neu aufgenommen wurden Regelungen zu Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern und anderen ehemals verwendeten bauchemischen Produkten mit vergleichbaren Asbestgehalten (PSF). Dazu werden in Anlage 9 Hilfestellungen zur Gefährdungsbeurteilung sowie zur Festlegung der Schutzmaßnahmen gegeben und Festlegungen zur erforderlichen Qualifikation getroffen. Auf Grundlage der Regelungen der TRGS 910 werden in Anlage 9 Tätigkeiten an PSF in einer Exposition-Risiko-Matrix den Risikobereichen der TRGS 910 zugeordnet und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Anforderungen an die Qualifikation genannt. Die Inhalte der Exposition-Risiko-Matrix werden fortlaufend um weitere Tätigkeiten und Verfahren ergänzt.


Änderungen gibt es unter anderem auch an den Passagen zur Qualifikation sowie diverse Änderungen hinsichtlich


Lüftungsmaßnahmen und zu den besonderen Regelungen für Tätigkeiten mit geringer Exposition oder emissionsarmen Verfahren.


Geändert wurde auch die Anlage 1.1 »Unternehmensbezogene Anzeige zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien«

 Da keiner unserer Kunden selbst derartige Arbeiten durchführt, bereiten wir die Änderungen der TRGS an dieser Stelle nicht detailliert auf. Machen Sie sich bitte ggf. selbst mit den für Sie relevanten Änderungen vertraut.

Nachdem im Juli 2019 die ArbMedVV (unter anderem) dahingehend geändert wurde, dass für Tätigkeiten im Freien ggf. eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten ist, definiert nun diese neue AMR die konkreten Kriterien dafür. Sie enthält keine eigenständigen Betreiberpflichten.

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie diese ggf. als zutreffend ein.


 Beachten Sie diese Kriterien für die konkrete Ableitung der Notwendigkeit für eine arbeitsmedizinische Vorsorge im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Vergessen Sie nicht, dies angemessen zu dokumentieren.

 Neu: [AMR 13.3](#) »Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag«  
vom 4.9.2019

 Neufassung: [DGUV Regel 112-198](#) »Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz«  
vom September 2019

 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Berlin (Bln)

 Änderung: [UVPG Bln](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz Berlin«  
vom 25.9.2019

Neben redaktionellen Änderungen ist der § 3a neu, in dem es um ein zentrales Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen geht. Änderungen gab es auch an den Erläuterungen zu Anlage 1.

 Änderung: [NatSchG Bln](#) »Naturschutzgesetz Berlin«  
vom 25.9.2019

Die Änderung betrifft die Aufstellung oder Änderung der Landschaftsplanung.



Änderung: BWG Bln »Berliner Wassergesetz«  
vom 25.9.2019

Die Änderungen haben u.a. Bezug zu der Änderung des UVPG Bln (siehe oben). Die Änderungen betreffen jedoch keine Paragraphen mit Betreiberpflichten von produzierenden Unternehmen.



Hessen (Hess)



Änderung: HUIG Hess »Hessisches Umweltinformationsgesetz«  
vom 9.9.2019



Schleswig-Holstein (SH)



Änderung: VStättVO SH »Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein«  
vom 16.9.2019

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

DGUV Regel 112-198 »Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz«, vom September 2019

### 1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Regel findet Anwendung bei der Auswahl und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und erläutert Grundlagen. [...]

### 3.1 Allgemeines

[Es] dürfen nur solche persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gegen Absturz ausgewählt, bereitgestellt und benutzt werden, die den Bedingungen für das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen.

### 6 Gefährdungsbeurteilung

Für den jeweiligen Einzelfall (z.B. tätigkeits-, arbeitsplatzbezogen) ist eine Gefährdungsbeurteilung zur Auswahl und Benutzung der PSA gegen Absturz (individuelle Schutzmaßnahme) zu erstellen, zu dokumentieren und bei Veränderungen der Arbeitsplatzbedingungen zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Beschäftigten vor der Bereitstellung anzuhören.

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung ist durch die Unternehmerin oder den Unternehmer eine Bewertung der von ihm oder ihr vorgesehenen PSA gegen Absturz vorzunehmen und zu prüfen ob diese:

1. geeigneten Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen. [...]
2. den ergonomischen Anforderungen der Beschäftigten genügt. [...]
3. den Beschäftigten individuell angepasst werden kann, [...]
4. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist. [...]

Für die Beurteilung der Tragfähigkeit können fachlich geeignete Personen eingebunden werden.

Zudem ist immer zu berücksichtigen, dass die Person im Falle eines Sturzes von der PSA gegen Absturz aufgefangen wird und unverzüglich gerettet werden muss. Dazu ist ein funktionierendes Rettungskonzept festzulegen.

Arbeiten unter Verwendung von PSA gegen Absturz gelten als sicherheitsrelevante Tätigkeiten, bei denen ein strenger Maßstab für die Auswahl von geeigneten Personen anzulegen ist. [...] Für Tätigkeiten mit Absturzgefahr dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, die dafür körperlich geeignet sind.



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Die DGUV Regel enthält darüber hinaus eine Vielzahl von materiellen Anforderungen an die Beschaffenheit, die Auswahl und die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz, sowie Hintergrundinformationen zur Prüfung.

Beachten Sie außer der hier dargestellten Betreiberpflichten bitte auch unbedingt die materiellen Anforderungen.

Die DGUV Regel enthält auch eine große Beispielsammlung mit Fotos, die Sie bei der Gefährdungsbeurteilung und der Auswahl der PSA heranziehen können.



Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,  
[andrea.wieland@risolva.de](mailto:andrea.wieland@risolva.de)

Die Unternehmer sollten sich daher im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht, z.B. durch [...] einen Betriebsarzt, beraten lassen. Bei begründetem Anlass kann mit Einverständnis des Beschäftigten durch den Betriebsarzt im Rahmen einer Eignungsuntersuchung festgestellt werden, ob der erforderliche Gesundheitszustand sowie eine ausreichende Leistungsfähigkeit vorhanden sind.

In bestimmten Fällen ist diese oder eine gleichwertige Untersuchung eine Tätigkeitsvoraussetzung und damit verpflichtend; insbesondere dann, wenn dies durch Arbeits- und Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen explizit geregelt ist.

## **8 Benutzung**

### **8.1 Allgemeines**

8.1.1 PSA gegen Absturz werden für den jeweiligen Einsatzzweck ausgewählt und sind bestimmungsgemäß zu benutzen. [...]

### **8.10 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz in explosionsgefährdeten Bereichen**

PSA gegen Absturz dürfen nur dann in explosionsgefährdeten Bereichen benutzt werden, wenn diese Verwendung in der Gebrauchsanleitung des Herstellers angegeben ist. [...]

## **9 Betriebsanweisung, Unterweisung**

### **9.1 Betriebsanweisung**

Unternehmer haben eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen Angaben für die sichere Benutzung der PSA gegen Absturz enthält. Dabei sind insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsermittlung sowie das Verhalten bei der Benutzung der PSA gegen Absturz und bei festgestellten Mängeln zu berücksichtigen.

### **9.2 Unterweisung**

[Mitarbeiter sind] vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, zu unterweisen.

Darüber hinaus sind [...] die Angaben in der Betriebsanweisung im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln. [...] Die Unterweisung muss der aktuellen Gefährdungssituation angepasst sein und ist zu dokumentieren.

## **10 Ordnungsgemäßer Zustand**

### **10.1 Wartung**

Die Wartung dient der Erhaltung der sicheren Funktion von PSA gegen Absturz durch vorbeugende Maßnahmen wie Reinigung und geeignete Lagerung. [...]

## 10.1.1 Reinigung

PSA gegen Absturz sind nach Bedarf zu reinigen und zu pflegen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. [...]

## 10.1.2 Aufbewahrung

PSA gegen Absturz dürfen bei ihrer Aufbewahrung keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihre sichere Funktion beeinträchtigen können. Die Angaben des Herstellers sind dabei zu beachten. [...]

## 10.2 Instandsetzung

Eine Instandsetzung hat unter genauer Beachtung der Angaben des Herstellers zu erfolgen. Sie darf nur von einer sachkundigen Person (vom Hersteller autorisiert) durchgeführt werden.

## 10.3 Prüfungen

10.3.1 Die Benutzer haben PSA gegen Absturz vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreies Funktionieren zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese dem Verantwortlichen zu melden und die Arbeiten mit den mangelhaften Ausrüstungen im absturzgefährdeten Bereich einzustellen.

10.3.2 Gemäß den Angaben des Herstellers in der Gebrauchsanleitung hat die Unternehmerin oder der Unternehmer PSA gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen (z.B. Hitze Arbeitsplatz) und den betrieblichen Verhältnissen (z.B. wechselnde Benutzer bzw. Benutzerinnen) nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch eine sachkundige Person prüfen zu lassen. [...]

Es wird empfohlen, dass die sachkundige Person die Überprüfung entsprechend dokumentiert und die jeweils letzte Prüfung auf/an der Schutzausrüstung kenntlich macht [...].

10.3.3 Abweichend von Abschnitt 10.3.2 ist für die Benutzung von Steigschutzeinrichtungen und Anschlagleinrichtungen, die an einer baulichen Anlage fest montiert sind, zu überprüfen, dass die letzte Sachkundigenprüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, wenn nicht kürzere Fristen festgelegt sind.

Bei festen Führungen, die seltener als einmal jährlich benutzt werden, kann die Prüfung durch eine für das System sachkundige Person des Steigganges gleichzeitig während der vorgesehenen Begehung erfolgen. [...]

## 10.4 Dokumentation

Für die Ausrüstung sind die regelmäßigen Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungen zu dokumentieren. [...]

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick

#### BMU bereitet Planspiel zur TA Abstand vor

Anfang Juli 2019 hat das Bundesumweltministerium (BMU) den Entwurf einer TA Abstand an die Länder versandt. Unter diesen ist der Entwurf offenbar umstritten. Deshalb soll im Dezember ein Planspiel mit ausgewählten Betrieben und Behörden durchgeführt werden. So sollen die Auswirkungen der Regelungen ermittelt werden. Bis zum Vorliegen dieser Ergebnisse wird der Entwurf nicht öffentlich konsultiert.

Ursprünglich war vorgesehen, den Entwurf der TA Abstand im September in die Verbändeanhörung zu geben. Dies soll nun erst nach Abschluss des Planspiels erfolgen. *Quelle: DIHK*

#### Neuer Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz – Umsetzung Ölheizungsverbot

Am 18. Oktober ist ein neuer noch unbestätigter Referentenentwurf für das Gebäudeenergiegesetz bekannt geworden. Laut aktueller Kabinettsplanung soll dieser ebenfalls am 23.10. vom Bundeskabinett verabschiedet werden. Wesentliche Änderung zum Entwurf vom Sommer ist die Umsetzung des (eingeschränkten) Einbauverbotes für neue Ölheizungen ab 2026, das im Maßnahmenprogramm Klimaschutz beschlossen worden war.

Das im Klimaschutzprogramm beschlossene Einbauverbot für neue Ölheizungen ab 2026 wird mit dem §72 Absatz 4 Gebäudeenergiegesetz umgesetzt. Es gilt allerdings nur, wenn eine rein fossil betriebene Anlage durch eine solche ersetzt wird. Werden in ein Bestandsgebäude gleichzeitig auch erneuerbare Energien verwendet, gilt das Einbauverbot nicht. Eine generelle Ausnahme gibt es zudem, wenn am Grundstück kein Gas- und Fernwärmenetz anliegt. Außerdem gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot. Insofern greift das Ölheizungsverbot im ländlichen Raum so gut wie gar nicht und wird voraussichtlich nur im städtischen Geschosswohnungsbau einen Effekt entfalten.

Folgende weitere Änderungen sind im Referentenentwurf zu finden:

- Die im Klimaschutzprogramm vereinbarte Überprüfung der energetischen Standards in 2023 wird in §9 (neu) festgeschrieben. Damit ist auch ein Vorschlag zur Verschärfung der Standards verbunden.
- Biomethan bzw. biogenes Flüssiggas wird mit einem Primärenergiefaktor von 0,9 bewertet wenn es in einem Brennwärmtessel genutzt wird. Damit wird eine Forderung vieler Akteure, u.a. auch des DIHK aufgegriffen.
- Erneuerbarer Strom, der gebäudenah erzeugt wird, darf künftig auch bei der Nutzung in Direktstromheizungen zur Anrechnung auf den erforderlichen Primärenergiebedarf gebracht werden. Das war ebenfalls eine Forderung des DIHK im Rahmen der Verbändebeteiligung.
- Die Dämmpflicht für Warm- und Kaltwasserrohre und Armaturen in Gebäuden wurde vereinfacht.
- Die Einteilung der Gebäude in Energieeffizienzklassen wird wieder nach Endenergieverbrauch bzw. -bedarf statt nach Primärenergie vorgenommen. Damit wieder auf die tatsächliche Effizienz des Gebäudes abgestellt. Dafür wurde die Anforderung für die Erreichung einzelner Energieeffizienzklassen verschärft. Für A+ müssen demnach bspw. 30 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr erreicht werden, was de facto einen Heizenergiebedarf nahe Null bedeutet. *Quelle: DIHK*

## Hintergrundinformationen



### Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS): Umstellung der Sammlung

Mit Schreiben vom 23.09.2019 hat die GRS ihre Kunden aufgefordert, auf ein herstellereigenes Rücknahmesystem umzustellen. Dafür sollen sich die Kunden bis zum 30.09.2019 von der GRS abmelden, um dann zum 01.01.2020 zu einem herstellereigenen System wechseln zu können.

Die GRS selbst hat eine Zulassung als herstellereigenes System nach § 7 BattG beantragt, um kurzfristig die Gleichverteilung der Batterierücknahme auf alle Rücknahmesysteme bewirken zu können. Infolgedessen werden nach § 6 Abs. 5 BattG alle Rücknahmesysteme gleichermaßen gemäß den Rücknahmepflichten verpflichtet.

Hintergrund ist, dass sich die GRS seit einiger Zeit in finanziellen Schwierigkeiten befindet. In den letzten Jahren hat sich eine Ungleichverteilung der Batterierücknahme zwischen der GRS und den herstellereigenen Rücknahmesystemen entwickelt und die GRS hatte hohe Rücknahmelasten für Altbatterien zu finanzieren. Mit der geplanten Novellierung des BattG soll nun ein Lastenausgleich zwischen GRS und hRS festgelegt werden. Bis diese Neuregelung in Kraft tritt, wird es noch einige Zeit dauern, die Systemumstellung soll nur für diesen Zeitraum gelten. Mit dem neuen BattG plant die GRS wieder ihre gesetzlichen Gemeinschaftsaufgaben anzubieten. *Quelle: DIHK*



### 2020 Erhöhung der Übertragungsnetzentgelte

Die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, Tennet und Transnet BW haben ihre vorläufigen Netzentgelte bekannt gegeben. Für die meisten Kunden, abhängig von Region und Abnahmefall, ergibt sich eine Erhöhung. Begründet wird dies mit hohen Kosten für Stabilisierungsmaßnahmen und steigenden Investitionen in den Netzausbau.

Die Übertragungsnetzentgelte, die außer für diejenigen Kunden, die direkt am Höchstspannungs- oder der darunterliegenden Umspannungsebene angeschlossen sind, sind in den Netzentgelten der Verteilnetzbetreiber auf der jeweiligen Anschlusssebene eingepreist. Je nach Anschlusssebene, -ort und -abnahmefall wirken sich die geänderten Übertragungsnetzentgelte unterschiedlich aus.

Während in der Regelzone von Tennet bei den meisten Kunden die Netzentgelte in etwa stabil bleiben, ergeben sich in den Regelzonen von 50Hertz, Amprion und Transnet BW zumeist eine Erhöhung der Netzentgelte. Zu dieser Entwicklung trägt auch die erfolgende bundesweite Angleichung der Übertragungsnetzentgelte bei.

Die vorläufigen Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber finden Sie unter folgenden Links:

- [50Hertz](#)
- [Amprion](#)
- [Tennet](#)
- [Transnet BW](#)

*Quelle: DIHK*



### EEG-Umlage 2020 beträgt 6,756 ct/kWh

Im kommenden Jahr beträgt die Umlage zur Deckung der Kosten des nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteten Stroms 6,756 ct/kWh.

Die EEG-Umlage wird jährlich Mitte Oktober für das folgende Kalenderjahr von den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis von gutachterlichen Prognosen bekannt gegeben. Die Bundesnetzagentur überwacht die ordnungsgemäße Ermittlung. Für 2019 lag die Umlage bei 6,405 ct/kWh.

Für das Jahr 2020 rechnen die Übertragungsnetzbetreiber mit einem Zubau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen von knapp 5,6 GW und damit leicht unter dem Niveau des letzten Jahres von 5,8 GW. Der Gesamtzubau wird auch im kommenden Jahr von geringen Zubauerwartungen im Bereich der Windenergie gebremst.

Die erwartete Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien steigt um gut vier Prozent auf 226 TWh. Insgesamt prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber für das



Nachdem die Umlage zuletzt zweimal in Folge gesunken war, steigt sie nun wieder an. Dessen ungeachtet haben die in den letzten Jahren umgesetzten Reformen die Kostenentwicklung des EEG deutlich gedämpft. Insbesondere die Ausschreibungen werden die Ausgaben für Neuanlagen erheblich senken. Allerdings werden niedrigere Ausschreibungsergebnisse erst allmählich in der Umlage zur Geltung kommen. Derzeit werden beispielsweise noch Windanlagen auf See in Betrieb genommen, die noch nach dem alten sehr hohen Vergütungsregime finanziert werden. In den kommenden Jahren beginnen dagegen auch bei Wind auf See die Ausschreibungen zu wirken.

Jahr 2020 einen Gesamtzahlungsanspruch von Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen in Höhe von 33,6 Mrd. Euro. Dem stehen prognostizierte Vermarktungserlöse an der Strombörse in Höhe von rund 9,0 Mrd. Euro für den erneuerbaren Strom gegenüber. Die EEG-Umlage deckt damit Förderkosten in Höhe von 24,6 Mrd. Euro.

Wie in den vergangenen Jahren enthält die EEG-Umlage auch im kommenden Jahr eine Liquiditätsreserve, die als Absicherung gegen negative Kontostände (z. B. aufgrund eines stark sinkenden Börsenstrompreises) und gegen Liquiditätsrisiken, die aus der Abhängigkeit des Kontostandverlaufs von der jahreszeitlich schwankenden EE-Erzeugung resultieren. Die Reserve wurde von den Übertragungsnetzbetreibern im Vergleich zum Vorjahr um zwei Prozentpunkte erhöht, um möglichen Risiken, auf die der sinkende Kontostand zum Stichtag am 30. September hinweist, vorzubeugen. *Quelle: [Pressemitteilung der Deutschen Netzagentur](#).*



## IHK Lippe: Kostenrechner Klimaschutzpaket

Das Bundeskabinett hat ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Erreichung der nationalen Klimaziele 2030 beschlossen. Neben zahlreichen Förderprogrammen sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Sektoren Verkehr und Gebäude ab 2021 über einen Emissionshandel bepreist werden. Im Gegenzug soll die EEG-Umlage abgesenkt werden.

Mit dem [Excel-Tool der IHK Lippe](#) können Sie einfach und schnell berechnen, wie sich das in Ihrem Unternehmen finanziell auswirkt. *Quelle: IHK Lippe*



## Klimaschutzprogramm: Steuerliche Förderung für Elektroautos soll nochmals erhöht werden

Als erste Maßnahme aus dem Klimaschutzprogramm soll die erweiterte steuerliche Förderung privat genutzter Dienstwagen bereits jetzt umgesetzt werden. Reine Elektroautos, die seit Anfang 2019 angeschafft wurden, sollen nur noch zu einem Viertel der Bemessungsgrundlage (also 0,25 Prozent) steuerlich berücksichtigt werden, wenn ihr Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 Euro beträgt. Die Regelung soll bis Ende 2030 gelten. *Quelle: DIHK*

## Ökodesign-Richtlinie: EU-Kommission beschließt neue Vorgaben

Am 01. Oktober 2019 hat die EU-Kommission zehn (teilweise neue, teilweise überarbeitete) Durchführungsverordnungen zum Ökodesign beschlossen. Das Paket betrifft neben der Energieeffizienz auch die Reparierbarkeit als Anforderung für verschiedene Produkte (überwiegend Haushaltsgeräte).

Betroffen sind nach Mitteilung der EU-Kommission Waschmaschinen und Geschirrspüler, Kühlgeräte (auch mit Direktverkaufsfunktion), ferner elektronische Displays (und damit auch Fernsehgeräte), Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, externe Netzteile, Elektromotoren, Leistungstransformatoren und Schweißgeräte.

Ein zentraler Aspekt der neuen Regelungen ist die Reparierbarkeit der betroffenen Produkte. Hersteller haben demnach für die mehrjährige Verfügbarkeit von Ersatzteilen (je nach Produkt zwischen mindestens sieben und mindestens zehn Jahren nach dem Erwerb) und parallel deren schnelle Lieferbarkeit (15 Arbeitstage) Sorge zu tragen.

Der Austausch von Teilen ohne dauerhafte Beschädigung des Geräts darf keine Spezialwerkzeuge voraussetzen. Dazu sollen Hersteller die nötigen Informationen für Fachpersonal bereitstellen.

Daneben sehen die Verordnungen weitere Vorgaben im Hinblick auf Wassernutzung und Waschleistung für einzelne Produktgruppen vor.

Im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieverbrauchskennzeichnung) sieht die EU-Kommission mit dem Paket ebenfalls weitere Regelungen vor, allerdings nur für sechs Produktgruppen (u.a. Waschmaschinen, Geschirrspüler und Kühlgeräte).

Mit einer Veröffentlichung der Verordnungen im Amtsblatt der EU ist in den kommenden Wochen zu rechnen. Allerdings besteht noch die Einspruchsmöglichkeit von EU-Parlament und EU-Mitgliedstaaten.

» zur [Mitteilung der EU-Kommission mit weiteren Informationen](#).

## REACH: Bisphenol A und 17 weitere Stoffe für Autorisierungsliste vorgeschlagen

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 01. Oktober 2019 insgesamt 18 weitere SVHCs (besonders besorgniserregende Stoffe bzw. Stoffe auf der Kandidatenliste) zur Autorisierung (Annex XIV) im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH vorgeschlagen, darunter Bisphenol A und verschiedene Stabilisatoren.

Betroffen sind u.a. das sogenannte »Dechlorane Plus«, welches laut Mitteilung der ECHA etwa als Flammschutzmittel eingesetzt wird. Auch sind verschiedene Stoffe betroffen, die als Stabilisatoren zum Einsatz kommen (etwa in Polymeren bzw. PVC), ebenso bestimmte Bleiformen.

Der Vorschlag der ECHA stellt jedoch noch keine finale Entscheidung über die Aufnahme der Stoffe in die Autorisierungsliste dar. Ebenso sind mögliche Zeitrahmen noch unklar. Diese trifft bzw. bestimmt nun letztlich die EU-Kommission.

Die [Mitteilung der ECHA mit weiteren Hintergründen zum Vorschlag sowie die komplette Liste der betroffenen Stoffe](#) gibt es in englischer Sprache. *Quelle: DIHK*

## Neue Merkblätter zum Transport von Lithium-Ionen-Batterien

Lithium-Ionen-Batterien sind im internationalen Transportrecht als »Gefahrgut« eingestuft. Damit sind für sie die vielfältigen Vorschriften für Gefahrgut-Beförderung relevant. Die sichere Beförderung gefährlicher Güter liegt im Interesse der verladenden Wirtschaft, der beauftragten

Die folgenden Hinweise beruhen auf Empfehlungen der EPTA und des ZVEI. Diese sollen eine erste praktische Orientierung zu den Vorschriften für die Beförderung der Lithium-Ionen-Batterien für Elektrowerkzeuge und elektrische Gartengeräte liefern. *Quelle: ZVEI*

Transportunternehmen sowie aller weiteren Beteiligten innerhalb der Transportkette von Lithium-Ionen-Batterien.

» [Merkblatt in Deutsch](#)

» [Merkblatt in Englisch](#)



## Kein bisschen angestaubt: Sicherheitsbeauftragte werden heute genauso gebraucht wie vor 100 Jahren

Seit einhundert Jahren gibt es in deutschen Betrieben die »Sicherheitsbeauftragten«, die sich um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit kümmern. Am 20. Oktober 1919 beschloss der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften in allen größeren Betrieben dieses neue Ehrenamt einzuführen – damals hieß es noch Unfallvertrauensmann. Hintergrund dieser Neuerung war die hohe Zahl der Arbeitsunfälle in jener Zeit. Das Jahr 1917 brachte einen traurigen Rekord: 7904 tödliche Arbeitsunfälle wurden aus deutschen Betrieben gemeldet – so viele wie nie zuvor und danach. Wie konnte die Unfallgefahr gemindert werden? Die bereits bestehenden Kontrollen reichten offenbar nicht aus.

Die Beschäftigten eines Betriebes sollten deshalb eine »Vertrauensperson« wählen, die

- »sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtung fortlaufend zu überzeugen,
- vorgefundene Mängel dem Betriebsleiter zu melden,
- aufgrund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen selbst Vorschläge zur Verbesserung der Schutzvorrichtungen zu machen,
- auch das Interesse ihrer Arbeitsgenossen für den Unfallschutz zu wecken,
- sowie den mit der Überwachung betrauten staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten bei Betriebsbesichtigungen zu begleiten (\*) habe.«

*\* Niederschrift über die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften am 20. Oktober 1919. In: Die Berufsgenossenschaft. Zeitschrift für die Reichs-Unfallversicherung, Ausgabe 1/1920, S. 5*



## Arbeitsschutz als PR-Werkzeug: Tue Gutes und rede darüber

Der Arbeitsschutz dient dem Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten bei der Arbeit und am Arbeitsplatz – so lautet eine gängige Definition des Begriffs. Doch angesichts einer sich verändernden Gesellschaft und eines sich im Wandel begriffenen Arbeitsmarkts kann Arbeitsschutz nicht nur Leib und Leben der Angestellten schützen, sondern auch die Reputation von Unternehmen

Diese »Vertrauensperson«, die im Betrieb Ansprechpartner ist für alle Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, gibt es bis heute. Hat ein Unternehmen mehr als 20 Beschäftigte, sind Unternehmerinnen und Unternehmer dazu verpflichtet, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

[...] Das Aufgabenspektrum der Sicherheitsbeauftragten hat sich in den letzten 100 Jahren allerdings stark gewandelt – so wie die Arbeitswelt selbst. Stand im Jahr 1919 noch die praktische Unfallverhütung im Mittelpunkt, gewinnen heute Fragen von Gesundheitsschutz und der Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren an Bedeutung. [...]

Geblichen ist bei allem Wandel die besondere Qualität dieses Amtes: Die Sicherheitsbeauftragten sind ansprechbar für Kolleginnen und Kollegen, sie können unmittelbar auf Mängel hinweisen und ihre Ideen für mögliche Verbesserungen einbringen. Für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb sind sie - auch heute - unverzichtbar. *Quelle: DGUV (gekürzt).*

Trotz aller positiven Beispiele wird Arbeitsschutz noch relativ selten für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt – auch bei größeren Unternehmen. »Mein Eindruck ist, viele PR-Abteilungen wissen gar nicht, was für ein Schatz da bei ihnen schlummert. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sollte deshalb ruhig einmal die eigene PR- Abteilung ansprechen und

stärken. Davon ist Christian Sprotte, Pressesprecher der BG ETEM, überzeugt: »Ein funktionierender Arbeitsschutz ist auf jeden Fall ein geeignetes Werkzeug für die eigene PR-Arbeit. Er hilft auf vielfältigen Wegen, das eigene Unternehmen günstig in der Öffentlichkeit zu positionieren.« Und dann zählt Sprotte auf: »Ein gut funktionierender Arbeitsschutz hilft, das Vertrauen der Kunden zu gewinnen, er hilft bei der Mitarbeitergewinnung und er zeigt, dass das eigene Unternehmen sozialverantwortlich handelt.«

Vor allem in der Mitarbeitergewinnung könne ein gut kommunizierter Arbeitsschutz den Unterschied ausmachen. »Insbesondere Millennials setzen andere Prioritäten an einen Job als ältere Generationen und legen mehr Wert auf eine gute Work-Life-Balance sowie auf gesunde Arbeitsbedingungen. Gerade in körperlich belastenden Berufen können ein gutes Gesundheitsmanagement und ein funktionierender Arbeitsschutz helfen, sich von Konkurrenten abzugrenzen«, so Sprotte. [...]



## Vielfalt als Chance

Keine Belegschaft ist gleichartig. Entscheidend für eine erfolgreiche, sichere und gesunde Zusammenarbeit ist, wie Führungskräfte mit Unterschieden umgehen und wie Vielfalt im Betrieblichen Gesundheitsmanagement gelebt wird.

Dass Frauen am Arbeitsplatz eher emotional reagieren und sich besser in andere einfühlen können als Männer, ist ein gängiges Klischee. Ebenso klischeehaft oder vorurteilsbelastend ist die Vorstellung, dass Männer rational handeln und führungsstark sind oder dass Ältere Änderungen ablehnen und nichts Neues lernen möchten. Dennoch treffen unzählige Führungskräfte Personal- und Managemententscheidungen auf Basis solcher oft unbewussten Vorurteile.

Doch Vorurteile bilden Barrieren für Beschäftigte: Sie führen zu Diskriminierung und sie vergeuden Potenzial. Die Deutsche Bahn (DB) tritt diesem Effekt mit der Kampagne »Unconscious Bias« (deutsch für »unbewusstes Vorurteil«) entgegen. Die DB informiert ihre Belegschaft ausführlich darüber, wie Vorurteile die Wahrnehmung verzerren und damit den Blick auf Menschen verstellen können.

früh genug auf Aktionen oder Themen, die sich für die Öffentlichkeitsarbeit eignen, hinweisen«, rät Sprotte. »Und da können Sie ruhig auch selbstbewusst auftreten.«

Für alle kleinen und mittleren Unternehmen, die über keine eigene Presse- oder Marketingabteilung verfügen, hat die BG ETEM die Broschüre »Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz kommunizieren« herausgegeben. Sie zeigt an vielen Beispielen, welche Arbeitsschutzthemen sich für die Kommunikation eignen und welchen Nutzen Arbeitsschutzkommunikation für Betriebe bietet. Darüber hinaus gibt die Broschüre zahlreiche Tipps zur praktischen Umsetzung. Sie kann [kostenlos heruntergeladen werden](#) auf der Website der BG ETEM. *Quelle: [Prävention-Aktuell](#) (gekürzt)*

Kampagnen wie die der Bahn sind in der Regel Teil eines »Diversity Managements«.

Diversity bedeutet Vielfalt – der Begriff geht zurück auf die US-amerikanische Bürgerrechtsbewegung und stellt sich gegen Diskriminierung. Diversity Management in Institutionen, Betrieben oder Verwaltungen nimmt zunehmend Wahrnehmungs- und Unterscheidungsprozesse sowie den Umgang damit in den Blick. Kern des Diversity-Ansatzes ist:

- Die Unterschiedlichkeit der Menschen anzuerkennen
- Den Ausschluss von Menschen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe zu verhindern.
- Die Inklusion benachteiligter und/oder von der allgemeinen Norm abweichender Menschen zu ermöglichen oder zu verbessern.

Mehr dazu lesen Sie im kompletten Artikel bei [topeins](#), dem Führungskräfteportal der DGUV.



## Heben und Tragen: So wird der Rücken entlastet!

Es ist kein Geheimnis: Wer in seinem Alltag viel heben und tragen muss, beansprucht seinen Rücken stark. Jedes Mal wirken Kräfte auf die Bandscheiben, Muskeln, Sehnen und Bänder. Eine falsche Technik kann dabei schnell zum Gesundheitsrisiko werden. »Besonders schädlich ist das Heben und Tragen mit gekrümmtem Rücken«, weiß Ralf Schick, Leiter des Referats Physische Belastungen bei der BGHW. »Die Wirbelknochen drücken einseitig auf die Bandscheiben. Auf Dauer können diese dadurch beschädigt werden.« Im schlimmsten Fall drohe ein Bandscheibenvorfall.

Doch mit diesen Regeln, lässt sich das vermeiden und der Rücken entlasten:

1. Immer frontal und so nah wie möglich an die Last herantreten, die angehoben werden soll.
2. Beim Anheben der Last auf einen stabilen Stand achten.
3. Lasten, die von unten her zu heben sind, immer aus gebeugten Knie- und Hüftgelenken heben. Die Kraft sollte dabei aus den Beinen, der Gesäß-, Bauch- und Rückenmuskulatur kommen.
4. Die Last mit beiden Händen greifen.
5. Den Rücken beim Anheben und Tragen gerade halten.
6. Ruckartige Bewegungen und Verdrehungen des Oberkörpers vermeiden. Erst die Last anheben, dann mit dem gesamten Körper drehen.
7. Lasten möglichst körpernah tragen, um die Belastung zu reduzieren.

Merken Beschäftigte, dass ein Gegenstand zu schwer oder sperrig für sie alleine ist, sollten sie sich nicht davor scheuen, einen Kollegen oder eine Kollegin um Hilfe zu bitten. »Auch vorhandene Hilfsmittel wie Sackkarren und Transportwagen erleichtern das Transportieren schwerer Lasten und sollten genutzt werden«, sagt Schick. Wichtig sei darüber hinaus, beim Tragen auf eine freie Sicht zu achten, um Unfälle zu verhindern.

Zugegeben: Das richtige Heben und Tragen braucht Übung. Doch wer es erst einmal verinnerlicht hat, macht es im Alltag völlig automatisch. *Quelle: [BGHW](#)*



## Gefährdungsbeurteilung mit Leitmerkmalmethode

Unter Federführung der BAuA sind sechs Leitmerkmalmethoden neu- und weiterentwickelt worden. Dies geschah im Rahmen von [MEGAPHYS](#), einem Gemeinschaftsprojekt mit der DGUV.

Es stehen Formblätter mit Handlungsanleitungen in deutscher und englischer Sprache für folgende sechs Belastungsarten zur Verfügung:

- [manuelles Heben, Halten und Tragen von Lasten](#),
- [manuelles Ziehen und Schieben von Lasten](#),
- [manuelle Arbeitsprozesse](#),
- [Ganzkörperkräfte](#),
- [Körperfortbewegung](#),
- [Körperzwangshaltung](#).

*Quelle: BAuA*

## Traumabewältigung nach einem schweren Arbeitsunfall: Es kann jeden treffen

Viele Arbeitsunfälle ziehen kleinere Verletzungen, vielleicht auch Knochenbrüche nach sich. Nicht angenehm, aber in der Regel gut heilbar und für den Betroffenen und die Kollegen ohne weitere Folgen. Manche Arbeitsunfälle jedoch enden weniger harmlos, wenn etwa ein Körperteil amputiert werden muss oder es gar Tote zu beklagen gibt. Mit ansehen zu müssen, wenn ein Kollege schwer verunfallt, kann beim Augenzeugen ein schweres Trauma auslösen. Ein solcher »psychischer« Arbeitsunfall macht ihn schnell zu einem Fall für den Psychologen oder Psychiater. [...]

Wie viele Menschen jedes Jahr nach beruflichen Schicksalsschlägen oder als indirekt Beteiligte traumatisiert werden und behandelt werden müssen, lässt sich anhand der Zahlen des Netzwerks Psychotherapie der DGUV benennen: Im Jahr 2016 wurde in mehr als 6.800 Fällen eine psychotherapeutische Versorgung von Versicherten mit psychischen Folgen nach Arbeitsunfällen sichergestellt. Fest steht auch, dass die meisten Menschen laut Experten im Laufe ihres Lebens mindestens ein traumatisches Erlebnis haben. [...]

Prinzipiell kann jeder am Arbeitsplatz mit solch einer belastenden Situation konfrontiert werden. Ein persönlich erlebter schwerer Arbeitsunfall, das schockierende Miterleben eines solchen, der tödliche Herzinfarkt eines Kollegen. [...]

Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen empfehlen [...], möglichst alle bei einem Arbeitsunfall Beteiligten zu erfassen und vorsorglich zu melden, um auch später noch die Versicherten identifizieren zu können, die eine psychotherapeutische Hilfe benötigen. [...]

Nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den die versicherte Person infolge einer versicherten Tätigkeit erleidet. Darüber hinaus gilt: „Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.« Auch Arbeitsunfähigkeit infolge einer schweren psychischen Belastung fällt damit unter diese Definition. Depressionen, Angstzustände oder eine post-traumatische Belastungsstörung sind also mitversichert. Die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse fungiert dabei als verantwortlicher Träger. Die Personalabteilung jedes Arbeitgebers kann darüber Auskunft geben, welche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse verantwortlich ist.  
*Quelle: [Prävention Aktuell](#) (stark gekürzt).*

## Carbonfaserverstärkte Kunststoffe an Arbeitsplätzen

Carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) werden beispielsweise im Fahrzeugbau eingesetzt. In einem [Beitrag](#) des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) wird erläutert, inwieweit bei der Bearbeitung dieser Materialien lungengängige Fasern entstehen können. Gezeigt wird auch, wie man eine Exposition gegenüber diesen Materialien messen und verhindern kann. *Quelle: DGUV Newsletter Oktober 2019*

## BG RCI: Neues Verkehrsportal

Wie gelangen Sie eigentlich zur Arbeit? Mit dem Auto, dem Fahrrad oder nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel? Bei allen Fortschritten in der Prävention zählt die Straße zu den gefährlichsten Orten. Mehr als 3.000 Menschen sterben jährlich im deutschen Straßenverkehr; rund jeder zehnte tödliche Unfall ereignet sich auf dem Arbeitsweg.

Was hat das mit der betrieblichen Prävention zu tun? Viel! Was Sie als Betrieb oder persönlich im Verkehr tun können, zeigt Ihnen das neue [Verkehrsportal der BG RCI](#). *Quelle: BG RCI*

Dazu kommen Unfälle auf beruflichen Wegen: im Güterverkehr, bei Fahrten zu Kunden und zur Montage.



## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation ist neu:

- [DGUV Information 205-034](#) »Einsatz von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)-Feuerlöschern in Räumen«